



## FEUERWEHRPFLICHT Gemeinden Buchberg – Rüdlingen

Gemäss Art. 2 der Wehrdienstverordnung des Wehrdienstverbandes Unterer Kantonsteil, der beiden Gemeinden Buchberg und Rüdlingen, sind Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr bis zum Erreichen des 48. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Die Pflicht wird durch aktiven Dienst gemäss Art. 3 in der Feuerwehr, im Samariterverein oder durch Bezahlung der Ersatzabgabe geleistet. Die Verordnung und Reglemente finden Sie auf unserer Homepage: [www.wuk-sh.ch/Über uns/Verordnungen, Reglemente](http://www.wuk-sh.ch/Über uns/Verordnungen, Reglemente).

Weitere Informationen erteilt gerne der Kommandant der Feuerwehr Christian Fehr oder die Präsidentin des Samaritervereins Vreni Spühler.

### Erfüllung der Dienstpflicht

Name: ..... Vorname: .....  
Adresse: ..... PLZ, Ort: .....  
E-Mail: ..... Telefon: .....

- Ich habe mich schon entschieden und werde aktiven Dienst in der Feuerwehr leisten.\*  
Mein Beruf ist ..... und meine Tagesverfügbarkeit (Zeit von bis und Arbeitsort) ist .....
- Ich habe bereits Feuerwehrerfahrung
  - in der Jugendfeuerwehr WUK
  - in einer Feuerwehr eingeteilt: .....
- Ich habe mich schon entschieden und werde aktiven Dienst beim Samariterverein leisten.\*
- Ich bin mir noch nicht ganz sicher und brauche mehr Informationen. Bitte laden Sie mich zum Informations-, Rekrutierungsabend ein.
- Ich erfülle die Dienstpflicht mit Leistung der Ersatzabgabe, welche gemäss Art. 53 in Anhang zur Wehrdienstverordnung 0.8% des satzbestimmenden Gesamteinkommens, mindestens CHF 50.-, maximal CHF 1'000.- beträgt.
- Ich bitte um Dispensation von der Dienstpflicht gemäss Artikel 5, Abs. 1 und 2.  
Grund: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

\* Vorausgesetzt ist, dass noch Wehrdienstleistende aufgenommen werden können, sprich der Soll-Bestand noch nicht erreicht ist.